

Privatrechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr Hildesheim, Abt. Gefahrenvorbeugung.

Objektanschrift:

Betreiber:

1. Der Betreiber gewährt der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltfreien Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. –gebäuden und baut zu diesem Zweck an dafür geeigneter Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 3 ein.
2. Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Brandmeldeanlage (BMA) an die Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Regionaleleitstelle Hildesheim (IRLS) angeschlossen wird.
3. Das VdS-Umstell Schloss Typ 2 des FSD 3 kann aus Kompatibilitätsgründen nur bei den aufgeführten Firmen in den Technischen Anschaltbedingungen (TAB) bezogen werden. Nach Bestellung durch den Errichter / Betreiber und Freigabe durch die Feuerwehr, wird das Schloss direkt zur Feuerwehr gesendet und geht nach dessen Einstellung auf Schließung „Stadt Hildesheim“ unentgeltlich in deren Eigentum über.
4. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffung und den Einbau des FSD sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden (Einbruch, Diebstahl usw.) nicht haftet.
5. Die Schlüsseleinlage mit Einbau des Umstell Schlosses in das FSD erfolgt am Tage der mängelfreien BMA – Abnahme durch die Feuerwehr.
6. Der Einbau des FSD und des erforderlichen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.
7. Der Betreiber versichert, keinen Schlüssel zu dem Originalschloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz des Schlüssels zu bringen.
8. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem bestimmten Kreis von Beamten (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Beamten verwenden die Schlüssel für das FSD und die in diesem deponierten Objektschlüsseln / Transpondern nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
9. Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel / Transponder besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel / Transponder durch eine technische Störung oder bei Fehlalarm nicht freigibt.

10. Die im FSD zu deponierenden und gekennzeichneten Objektschlüssel / Transponder (max. 3 Stück bzw. in Absprache mit der Feuerwehr) werden nach Abnahme der Brandmeldeanlage und Einbau des Originalschlosses in das FSD von einem Schlüsselträger in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das FSD eingelegt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der Schlüssel / Transponder wird ein Protokoll (Anlage 3 der TAB der Stadt Hildesheim) gefertigt und von den vorgenannten Personen unterschrieben. Feuerwehr und Betreiber erhalten jeweils ein Exemplar. Bei späterem Austausch von Schlüsseln / Transpondern wird genauso verfahren.
11. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser, die bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch, aus Sicherheitsgründen erforderlich wird.
12. Der Betreiber hat das Recht, sich nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Objektschlüssel / Transponder zu überzeugen oder diese auszuwechseln.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsabschluss ohne Angabe von Gründen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel / Transponder dem Betreiber gegen Quittung übergeben. Gleichzeitig übernimmt die Feuerwehr das Originalschloss entschädigungslos gegen Quittung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen FSD notwendig ist.
14. Bei dem Einbau des Umstellschlusses, der Schlüssel- oder Transpondereinlage oder deren Austausch in das FSD handelt es sich um eine kostenpflichtige Dienstleistung, die nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hildesheim abgerechnet wird.
15. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hildesheim.
17. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die ganze Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechenden Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.
18. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Datum / Unterschrift des Betreibers / Vertreters

Datum / Unterschrift Feuerwehr Hildesheim

